

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 2. August 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 33 des Reichsgesetzblatts und Nr. 31 der Gesetzsammlung, S. 285; Allerhöchste Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauffeergeldes auf einer Chauffee des Kreises Lublinitz, S. 285; Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfschiffen, S. 286; betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, S. 286; Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, S. 286; Bestimmung des Reg.-Meesjors Wilhelm von Hoffmann zum Wahlkommisär behufs Vornahme von Neuwahlen für die Handwerksämter und ihren Gesellenauschuss, S. 286; Erziehung von Meßwerkzeugen, S. 286; für die Handwerkerämter und deren Hauswirtschaftskunde, S. 287; betr. die Ausbildung als Lehrerin der Einführung von lebenden Hehen und Hirschen, S. 286; Bestimmungen über die Erziehung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde, S. 287; betr. die Erziehung als Lehrerin der Einführung von lebenden Hehen und Hirschen, S. 286; Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Schneekeule“ bei Birkenhain, S. 290; Herausgabe eines Hauptachtreisters zum Reichsgesetzblatte, S. 290; Ausnahme für das Winterhalbjahr 1907/08 auf der Kön. landwirtsch. Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 290; Umgemeindung im Kreise Rattowitz, S. 290; Viehsteuern, S. 290; Personalnachrichten, S. 291.

### Reichsgesetzblatt.

619. Die Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3355 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 14. Februar 1907, unter

Nr. 3356 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden sowie die Aenderung des dem Verträge beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden, vom 19. Juli 1907, und unter

Nr. 3357 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien, vom 15. Juli 1907.

### Gez.-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

632. Die Nummer 31 der Preussischen Gez.-sammlung enthält unter

Nr. 10833 die Jagdordnung, vom 15. Juli 1907.

622. Auf Ihren Bericht vom 3. Juni d. Js. will Ich dem Kreise Lublinitz im Regierungsbezirk Oppeln für die in seinen Grenzen belegenen seitherigen Fürstlich von Donnermarsch'schen Chauffeen von Miottek über Sohnsitz nach Lubwigsthal mit einer Abzweigung von Sohnsitz nach Woißschnit und vom Bahnhofe Stahlhammer nach Sohnsitz

gegen Uebernahme der künftigen chauffeemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chauffeergeldes nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) und des Tarifnachtrags vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139) einschließl. der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Aenderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Neues Palais, den 11. Juni 1907.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Breitenbach.

An den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß gleichzeitig der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels Erlasses vom 19. v. Mts. — III B. 13. 284 — genehmigt hat, daß unter Einziehung der Hebestellen bei Sohnsitz und Stahlhammer für die im Allerhöchsten Erlasse bezeichneten Chauffeestrecken das tarifmäßige Chauffeegeld bei dem zwischen Woißschnit und der Landesgrenze vorhandenen Zollamt erhoben wird und zwar für Fuhrwerke die von der Landesgrenze her über Sohnsitz nach Miottek fahren, nach dem Satze für 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meile, für solche, die über Sohnsitz nach Stahlhammer fahren, nach dem Satze für 2 Meilen.

Oppeln, den 19. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. von Wilnowski.

I. c. XIII. XXII. 4245.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**615. Bekanntmachung,**  
betreffend die Beschäftigung von Kindern bei der  
Reinigung von Dampffesseln.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, be-  
treffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,  
vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)  
hat der Bundesrat beschlossen:

Die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung  
von Dampffesseln ist verboten.

Berlin, den 1. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. von Bethmann-Hollweg.

I. G. XXIV. 7098.

**616. Bekanntmachung,**  
betreffend die Einrichtung und den Betrieb der  
Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Auf Grund des § 120 a der Gewerbeordnung  
hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen unter III der Bekannt-  
machung, betreffend die Einrichtung und den Be-  
trieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien,  
vom 31. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 614)  
werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

Abweichungen von den Vorschriften unter I  
Ziffer 3 Abs. 1, 3 können auf Antrag des Unter-  
nehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde  
für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen  
in der Regel nicht mehr als fünf Arbeiter be-  
schäftigt werden, sofern die für den Betrieb be-  
nutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897  
im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines  
Familienangehörigen gewesen sind.

Berlin, den 5. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bethmann-Hollweg.

I. G. XXIV. 7098.

**625.** Nach Nr. 6 der mittels Erlasses vom  
6. April 1888 veröffentlichten Bestimmungen über  
die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen  
(M. Bl. f. d. i. V. 1888 S. 94) ist die Beförderung  
der Leichen der an Scharlach, Echarlach,  
Flektypus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder  
Pest verstorbenen Personen nur dann zuzulassen,  
wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode ver-  
strichen ist.

Nach den seitdem gewonnenen Erfahrungen  
geht diese Vorichtsmaßregel, soweit es sich um  
Scharlach, Diphtherie und Gelbfieber handelt,  
über das Maß des Notwendigen hinaus. Dem-  
gemäß sind auch in den Vorschriften für die Be-  
förderung von Leichen auf dem Seewege (M.  
Bl. d. S. und G. B. 1907 S. 3) besondere Be-  
schränkungen für Scharlach-, Diphtherie- und  
Gelbfieberleichen nicht vorgelesen worden.

Um die Vorschriften für die Beförderung

von Leichen auf Eisenbahnen hiermit in Einklang  
zu bringen, haben wir beschlossen, in Nr. 6 der  
eingangs erwähnten Bestimmungen die Worte  
„Scharlach“, „Diphtherie“ und „Gelbfieber“ zu  
streichen.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst,  
dieses sofort in Kraft tretenden Erlass durch das  
Amtsblatt zu veröffentlichen und die nachgeord-  
neten Behörden gefälligst mit entsprechender An-  
weisung zu versehen.

Berlin W. 64, den 27. Juni 1907.

Der Minister Der Minister Der Minister der  
der öffentlichen des Innern. geistlichen, Unter-  
Arbeiten. In Vertretung richts- und

Zu Auftrage. gez. von Medizinallan-  
gez. Unterschrift. Bischoffs. haufen. Im Auftrage.  
gez. Förster.

M. d. ö. A. II c. Nr. 204.

M. d. J. II a. Nr. 4662.

M. d. g. A. M. Nr. 6387.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen  
Kenntnis.

Dppeln, den 23. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Werner.

Ia. VI. XIV. XXVI. 7345.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**620. Bekanntmachung.** Behufs Vornahme  
von Neuwahlen für die Handwerkskammer und  
ihren Gesellenausschuß ist der Regierungs-Assessor  
Wilhelm von Hoffmann hier selbst zum Wahl-  
kommissar gemäß § 7 der Wahlordnung für die  
Handwerkskammer zu Dppeln bestellt worden.

Dppeln, den 25. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Wilmowski.

I. G. XV. 7024.

**629.** Dem Eichtam in Glewitz ist durch den  
Heren Minister für Handel und Gewerbe die  
Befugnis zur Eichtung von Meßwerkzeugen für  
Zulässigkeiten beigelegt worden.

Dppeln, den 26. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Wilmowski.

I. G. XV. 7089.

**630. Bekanntmachung.** Der Herr Minister  
für Landwirtschaft hat angeordnet, daß zur  
Einfuhr von lebenden Rehen und Hirschen,  
soweit diese nach den Ausführungsbestimmungen  
zum Viehscheuchübereinkommen vom 24. April  
d. Js. (Sonderbeilage zum Amtsbl. Nr. 23 S.

15 ff.), insbesondere nach den Vorschriften unter III Nr. 4 ebenda, überhaupt zulässig ist, die Einholung einer besonderen Genehmigung bei der Zentral- oder Landespolizeibehörde nicht erforderlich ist. Für die tierärztliche Untersuchung dieser Tiere beim Grenzübergrennt gelten die für die Einfuhr von Wiederkäuern erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Lebende Wildschweine sind nach den für Wild geltenden Vorschriften zu behandeln.

Oppeln, den 27. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

If. XII. 6781.

**618.** Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe haben durch Erlass vom 24. Juni d. J. — J. Nr. IV 5127 M. f.

II. III A. 1620 M.

H. u. G. — angeordnet, daß vom 1. Oktober d. d. g. A. Jz. ab der Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die nachstehend abgedruckten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Oppeln, den 24. Juli 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II d XVIII/XXI. I G. XXVII. 5636.

### Bestimmungen

über

#### die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

**Ziel:** Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbesserung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke zu unterrichten.

**Zulassung:** Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterricht der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

**Lehrstoff:** 1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrpläne

für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbständigem und möglichst vielseitigem Gestalten anzuregen. Ausbesserungs- und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchsgegenständen zu üben.

2. **Maschinennähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke:** Erläuterung der gebräuchlichsten Nähmaschinen und ihrer Behandlung; Flicken, Stopfen, Zuschneiden und Anfertigen von einfacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleidern, Frauenhemden, Herrennachthemden, Schürzen, Blusen, einfachen Kleiderröcken und Kinderkleidern; Andern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße.

3. **Stofflehre:** Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwolle, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepflanze, Ernten und Egrenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchlichsten Wollen und Haare, Seidenzucht, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern; Spinnerarbeiten, Merspeln, Nummerieren und Beredeln der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten üblichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Beredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.

4. **Zeichnen:** Ein- und Freihandzeichnen, Zeichnen der in den verschiedenen Techniken vorkommenden Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiedenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschlusse daran Entwerfen einfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchsgegenstände, Wäsche- und Kleidungsstücke), Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, insbesondere der Textil- und Gewandkunst in Museen, Ausstellungen, Stoffsammlungen usw.

5. **Pädagogik:** Grundlegender Unterricht in der Psychologie, ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

6. **Unterweisungen in der Fachmethodik** in Verbindung mit Vehrübungen.

7. **Gesundheitslehre:** Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

8. **Deutsch und Bürgerkunde:** Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre,

Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Sttl, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Vorken-

ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

### Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Ueb. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stunden-		Gesamt-
		jahl		
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Handarbeiten	9	12	420
2.	Maschinennähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke	8	6	280
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Zeichnen	4	2	120
5.	Pädagogik	2	1	60
6.	Lehrübungen und Methodik	2	5	140
7.	Gesundheitslehre	1	1	40
8.	Deutsch und Bürgerkunde	2	2	80
9.	Rechnen	1	—	20
	Summe	30	30	1200
10.	Singen und Turnen	4	4	—

### Bestimmungen

über

die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

**Lehrziel:** Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen in der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausarbeiten zu unterrichten.

**Zulassung:** Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

**Lehrstoff:** 1. **Kochen:** Die gebräuchlichsten Herbe und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgerichte (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eier Speisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Einmachen; Kuchenbacken. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und

Bewerten von Resten; Kinder- und Krankenkost; Tisch decken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen geben kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. **Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten:** Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmutz des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben), Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Nocken, Rollen und Plätten von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Röcken und Kleidern.

3. **Handarbeiten:** Nähen und Maschinennähen, Flick- und Stopfen von Wäsche- und Kleidungsstücken.

4. **Naturkunde einschließlich Nahrungsmittel-**lehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungs-

mittellehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. **Hauswirtschaftliche Rechnungsführung:** Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Versicherung.

6. **Pädagogik:** Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre; Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. *Schulpraxis.*

7. **Unterweisungen in der Fachmethodik** in Verbindung mit Vehrübungen.

8. **Gesundheitslehre:** Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. **Deutsch und Bürgerkunde:** Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. **Rechnen:** als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. **Zeichnen:** Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gebäckniszeichen.

12. **Singen und Turnen:** Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

### Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Std. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stunden-		Gesamt-
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Kochen	10	10	400
2.	Hausarbeiten, einschließlich Waschen und Plätten	6	3	180
3.	Handarbeiten	3	—	60
4.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre	3	3	120
5.	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung	—	1	20
6.	Pädagogik	2	1	60
7.	Vehrübungen und Methodik	—	7	140
8.	Gesundheitslehre	1	1	40
9.	Deutsch und Bürgerkunde	2	2	80
10.	Rechnen	1	—	20
11.	Zeichnen	2	2	80
	Summe	30	30	1200
12.	Singen und Turnen	4	4	

**627.** Die unter staatlicher Verwaltung stehende Grotowski'sche Erziehungsanstalt in Lublinitz nimmt bestimmungsgemäß nicht nur solche Zöglinge katholischer und evangelischer Konfession auf, welche eine unentgeltliche Aufnahme suchen, sondern auch solche, welche gegen Zahlung einer mäßigen Pension (300 Mk. jährlich) eine gute Anstalts-erziehung erlangen wollen. Da diese Anstalt eine muster-gültige Schuleinrichtung besitzt und ihren Zöglingen auch Gelegenheit zur Ausbildung im Klavier-, Violin- und Orgelspiel

bietet, eignet sie sich insbesondere zur Aufnahme solcher Zöglinge, die sich später dem Schulfache widmen wollen. Bestimmungsgemäß können die Zöglinge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt verbleiben.

Aufnahmeanträge sind an die unterzeichnete Regierung zu richten.

Oppeln, den 25. Juli 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H. E. III. 1385. Dr. Küster.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**621. Bekanntmachung**  
der Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk  
„Schneefloche“ bei Birkenhain,  
Kreis Beuthen O.S.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 6. Februar 1907 präzen-  
tierten Mutung wird der Gewerkschaft „Für  
Pauline“ zu Birkenhain, Kreis Beuthen O.S.,  
unter dem Namen

„Schneefloche“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches  
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-  
risse mit den Buchstaben a b c d bezeichnet ist,  
einen Flächeninhalt von 10515 (Zehn Tausend  
Fünf Hundert und Fünfzehn) Quadrat-  
metern hat und in der Gemeinde Birkenhain  
und in dem Gutsbezirk Antonienhof, in den  
Kreis Beuthen O.S. und Kattowitz O.S.,  
Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke  
Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde  
vorkommenden

### Bleierz

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 18. Juli 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

gez. Siemann.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter  
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-  
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-  
sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen  
Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des  
Tages, an welchem das diese Bekanntmachung  
enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist  
die Einsicht des Situationsrisse bei dem Königl.  
ichen Revierbeamten des Bergreviers Ost-Beuthen  
zu Beuthen O.S. (Bergrevierbüro) einem Jeden  
gestattet.

Breslau, den 18. Juli 1907.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Siemann.

**624. Bekanntmachung.** Zum Reichs Gesetz-  
blatte wird Anfang August ein im amtlichen  
Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister  
erscheinen, das die Jahrgänge 1867 bis 1906  
des Bundes- und des Reichs-Gesetzblatts umfaßt.  
Dieses Sachregister kann zum Preise von 3 Mk.  
70 Pf. für das Exemplar durch die Postanstalten  
des Reichs-Postgebietes von dem unterzeichneten

Postzeitungsamte bezogen werden. Bestellungen  
werden schon jetzt angenommen.

Berlin W. 9, den 26. Juli 1907.

Kaiserliches Postzeitungsamt.

Krieger.

**623. Königliche Landwirtschaftliche  
Academie Bonn-Poppelsdorf,**  
in Verbindung mit der  
**Rheinischen Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn.**

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr  
1907/08 beginnen am 15., die Vorlesungen am  
21. Oktober 1907. Prospekte und Lehrpläne  
verfendet das Sekretariat der Akademie auf  
Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Stu-  
diengang erteilt

Bonn a. Rh., im Juli 1907.

Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler,

Geheimer Regierungsrat.

**626. Bekanntmachung.** Der Kreisaußschuß  
zu Kattowitz hat in seiner Sitzung vom 5. Juni  
1907 im Einverständnis mit den Beteiligten  
gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung  
beschlossen,

die Straßenparzelle Kartenblatt 3 Flächen-  
abschnitt 151 im Flächeninhalt von 26 a 60 qm  
aus dem Gemeindebezirk Siemianowitz auszu-  
gemeinden und der Gemeinde Laurahütte ein-  
zuverleihen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1907  
in Kraft.

Kattowitz, den 22. Juli 1907.

Der Königliche Landrat.

R. III. 9169/07. Verlach.

**631. Viehschellen.**

Festgestellt.

**Geflügelcholera.** Kreis Beuthen: Geflügel-  
bestand des Stellenbesizers Blasius Rack in  
Hohenlinde; Kreis Kattowitz: Geflügelbestand auf  
dem Gehöft des Familienhauses der Wargrube  
zu Baingow.

**Kollauf.** Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Rad-  
zionkau: Gehöft des Bergmanns Karl Burgol  
und des Bergmanns Theodor Kufch.

**Radkeinblattern.** Kreis Tarnowitz, Amts-  
bezirk Radzionkau: Gehöft des Bergmanns Fabian  
Schlossarek.

**Schweinejuche.** Kreis Beuthen: Schwein  
des Gutsinspektors Lengsfeld in Schomberg;  
Landkreis Kattowitz: in den Gehöften der Witwe  
Wollny und Dluzik in Zalenze; Kreis Zabrze:  
Schwein des Bergmanns Theodor Koston in  
Ruda-Boremba.

**Schweinepest.** Landkreis Kattowitz: in dem  
Gehöft des Arbeiters Johann Wronsch in Zalenze;

**Kreis Neisse:** unter den Schweinen des Bauerntumsbesizers Franz Hartelt zu Würben.

Erloßen.

**Kotlauf.** Kreis Tarnowitz: Schwein des Häuslers Thomas Hylke in Raclo; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns August Moscho in Rudahammer, des Streckenarbeiters Theodor Piprel in Ruda, des Grubensteiger Besser in Ruda-Wolfganggrube, des Scheuerwärters Johann Nowitzki und des Zimmermanns Josef Pierdolla in Ruda.

**Schweinefente.** Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns August Kott in Ruda-Poremba.

**Schweinepest.** Kreis Zabrze: Schweinebestand des Lokomotivführers Josef Polanekki in Rudahammer.

## 629. Personalmeldungen der Regierung Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Postsekretär a. D. Theodor Bartisch in Lublitz, dem Telegraphensekretär a. D. Theodor Piech in Myslowitz, Kreis Rattowitz; das Allgemeine Ehrenzeichen dem Vorarbeiter Peter Kott in Kreuzburg O., dem bisherigen Ortsverwalter Karl Werner in Friedersdorf, Kreis Neustadt, dem Gemeindefreiber Riedel zu Groß-Döbern, Kreis Oppeln, dem Polizeisergeanten Richter in Neisse.

**Verlegt:** Regierungsrat Schallehn von Oppeln nach Köseln, Reg.-Ass. Kunhardt von Schmidt von Tarnowitz an die Regierung in Oppeln, Katasterkontrolleur Friedrich in Kupp nach Cosel.

**Ernannt:** Regierungsbaumeister Raffelsiefen in Groß-Strehlitz zum Kreisbauinspektor, Regierungsrat Dr. Behrend zum Vorsitzenden und Regierungsassessor Hassel zum Stellvertreter des Vorsitzenden des für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Steueraususses der Gewerbesteuerklassen I u. II. An Stelle des Reg.-Rat Dr. Behrend ist Reg.-Ass. Hassel mit der Stellvertretung des Vorsitzenden der Staatssteuer-Verurteilungskommission ermächtigt.

**Erteilt:** die Konzession zur Errichtung einer neuen selbständigen Apotheke in Zaborze, Kreis

Zaborze, dem Apotheker Dr. Eugen Faber in Bad Rittgen.

**Verliehen:** der Charakter als Medizinalrat dem Kreisarzt Dr. Kühn in Ratibor.

**Angenommen:** Bautechniker Bruno Woidt aus Hoyerwerda als Baufachnumerar bei der Kreisbauinspektion in Groß-Strehlitz.

**Verurteilungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste:** Rektor: Karl Kleineidam in Zabrze; Hauptlehrer: Robert Wrublid in Matthesdorf, Kreis Zabrze; Lehrer: Josef Stellmach in Zabrze, Franz Wiczorek in Nieder-Rydzultau, Kreis Rybnik, Friedrich Ulla in Beuthen O., Josef Peteret in Lindenanau, Kreis Grottkau, Paul Nickel in Michalowitz, Kreis Rattowitz, Julius Menzler in Pohnitz, Kreis Leobischütz, August Polczyk in Clupna, Kreis Rattowitz, Josef Oder in Koppitz, Kreis Grottkau, Karl Zacher in Königshütte O.; Lehrerinnen: Amalie Holleke in Zaborze, Marie Schinke und Helene Fänsch in Orzegow, Kreis Beuthen, Gertrud Schmieschek in Zawozie, Kreis Rattowitz, Maria Walczak in Ditsch-Pietar, Kreis Beuthen O.

**Erteilt:** die widerrufliche Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer im Regierungsbezirk Oppeln dem früheren Lehrer Franz Gumbold in Schalkowitz, Kreis Oppeln.

## 617. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernannt: die Rechtskandidaten Freund, Mende, Tröger, Cohn, Neuenborff, Jonas, Wolff, Fuchs und Wünsche.

**Mittlere Beamte.** Ernannt: zu Sekretären die Aktuar Selzer aus Myslowitz und Gehmann aus Breslau bei den Amtsgerichten in Neurode und Tarnowitz.

**Verlegt:** der Amtsgerichtsjekretär Raspe aus Neurode nach Neusalz.

**In den Ruhestand verlegt:** der Amtsgerichts-assistent Kinzel in Kleinig — die Stelle wird in eine Sekretärstelle umgewandelt —, die Gerichtsvollzieher Scholz in Leobischütz und Wolny in Ratibor und der Landgerichtskanzlist, Kanzleisekretär Pohl in Kleinig.

Breslau, den 22. Juli 1907.

Der Oberlandesgerichtspräsident.